

GESETZENTWURF

der CDU-Landtagsfraktion
der FDP-Landtagsfraktion
der B90/Grüne-Landtagsfraktion

betr.: Saarländisches Gaststättengesetz (SGastG)

A. Problem und Ziel

Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes vom 28. August 2006 (BGBl. I S. 2034) zum 1. September 2006 liegt die Zuständigkeit für das Recht der Gaststätten bei den Ländern (Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 des Grundgesetzes). Bis zum Inkrafttreten des Saarländischen Gaststättengesetzes (SGastG) gilt nach Art. 125a Absatz 1 des Grundgesetzes als Bundesnorm das bisherige Gaststättengesetz (GaststättenG) in der Fassung vom 20. November 1998 (BGBl. I S. 3418) fort.

Der Entwurf dient insbesondere der Regelung des Rechts der Gaststätten nach Übertragung in Länderkompetenz. Er ist getragen von den Gesichtspunkten der Deregulierung und Entbürokratisierung.

Das Gaststättengesetz des Bundes regelt das Betreiben einer gastronomischen Einrichtung als gemischte personen- und objektbezogene Erlaubnis. Es ist daher sowohl an personenbezogene wie auch ortsbezogene Kriterien geknüpft.

Nach Einigung zwischen den Ländern und der Bundesregierung war noch vor dem Inkrafttreten der Föderalismusreform vorgesehen, das Recht der Gaststätten in die Gewerbeordnung zu integrieren und die gemischte personen- und objektbezogene Erlaubnis abzuschaffen. Dabei sollte das Gaststättengewerbe im Wege der Deregulierung in ein anzeigepflichtiges, überwachungsbedürftiges Gewerbe im Sinne der Gewerbeordnung umgewandelt werden.

Misstände, die ein Überdenken der damaligen Reform veranlassen könnten, sind nicht bekannt. Der Bürokratieabbau wird daher auf das Gaststättengewerbe insgesamt ausgedehnt: In einem Saarländischen Gaststättengesetz wird das Ziel der Deregulierung nunmehr weiter verfolgt. Von der Erlaubnispflicht wird in dem Entwurf eines Saarländischen Gaststättengesetzes Abstand genommen und es wird - wie ehemals vor der Föderalismusreform von Bund und Ländern initiiert - ein Anzeigeverfahren eingeführt. Auf räumliche und lagebezogene Anforderungen wird künftig verzichtet.

Ausgegeben: 11.11.2010

Dennoch ist weiterhin Schutzzweck und Schwerpunkt der Regelungen die Begegnung der mit dem Alkoholausschank verbundenen Gefahren. Für Gaststätten mit Alkoholausschank finden die Vorschriften der Gewerbeordnung bezüglich des überwachungsbedürftigen Gewerbes Anwendung mit der Folge, dass eine Zuverlässigkeitsprüfung des Gastwirts weiterhin erfolgt.

Eine Beschränkung der Anforderungen auf eine präventive Zuverlässigkeitsprüfung ist ausreichend - aber auch erforderlich. Durch eine Zuverlässigkeitsprüfung vor Gewerbeaufnahme werden unzuverlässige Gewerbetreibende ferngehalten und dadurch der notwendige Schutz der Gäste sichergestellt. Auch aus Sicht der Gewerbetreibenden erscheint eine Zuverlässigkeitsprüfung vor Gewerbeaufnahme gegenüber einer lediglich nachträglichen Zuverlässigkeitsprüfung vorzugswürdig, da dadurch möglicherweise (umsonst getätigte) Investitionen vermieden werden können.

Der Entwurf eines Saarländischen Gaststättengesetzes trägt damit den Beschlüssen der Wirtschaftsministerkonferenz (WiMiKo) und der Bauministerkonferenz, Konferenz der für Städtebau, Bau- und Wohnungswesen zuständigen Minister und Senatoren der Länder (ARGE BAU) vom 9./10. Juni 2005, die eine Umgestaltung der Gaststättenereulaubnis zur reinen Personalkonzession mit bundesweiter Geltung gefordert hatten, Rechnung.

Diese Verquickung von Verantwortungsbereichen, die durch die personen- und ortsbezogene Erlaubnispflicht entstand, führte zu zeit- und kostenintensiven Doppelprüfungen durch Bau- und Gewerbebehörden. Durch die Auflösung dieser Verschränkung werden die Zuständigkeiten und Verantwortungsbereiche der Gewerbe-, Bau- und Immissionsschutzbehörden klar abgegrenzt. Anforderungen an die Barrierefreiheit und die Prüfzuständigkeit hierfür sind künftig einheitlich im Baurecht angesiedelt. Die unbefriedigende Zersplitterung der einzuhaltenden Vorgaben (Baurecht oder Gaststättenrecht) und der Behördenzuständigkeit (Baubehörden oder Gaststättenbehörden) je nachdem, ob es sich um eine erlaubnisfreie oder eine erlaubnispflichtige Gaststätte handelt, entfällt damit.

Die Einhaltung lebensmittel-, bau- und immissionsschutzrechtlicher Belange wird auch bei den Betrieben mit Alkoholausschank ebenso wie bei den alkoholfreien Gaststätten oder Betrieben mit Zubereitung und Verkauf von Lebensmitteln ohne Verzehr an Ort und Stelle (z. B. Pizza-Service) weiterhin von den zuständigen Behörden überprüft. Einer Einbeziehung dieser Gesichtspunkte in das gaststättenrechtliche Anzeigeverfahren bedarf es daher nicht.

Durch das Saarländische Gaststättengesetz werden in Zukunft Kompetenzüberschreitungen vermieden. Durch spezialrechtliche, landesrechtliche Vorschriften werden die spezifischen Schutzgüter gewahrt, wie beispielsweise durch Regelungen der Landesbauordnung (LBO). Ziel dieses Gesetzes ist in erster Linie die Überprüfung der Zuverlässigkeit der Person des Gastwirts im gewerberechtlichen Sinn.

Gleichzeitig werden in das Saarländische Gaststättengesetz die Regelungen der Verordnung zur Ausführung des Gaststättengesetzes (GastVO) integriert, soweit dort keine objektbezogenen Kriterien aufgeführt sind.

Das Saarländische Gaststättengesetz ist damit die konsequente Weiterentwicklung der oben genannten Einigung zwischen den Ländern und der Bundesregierung, die im Gaststättenrecht enthaltene gemischte personen- und objektbezogene Erlaubnis abzuschaffen und in ein anzeigepflichtiges, überwachungsbedürftiges Gewerbe im Sinne der Gewerbeordnung umzuwandeln - bei gleichzeitiger Anpassung und Integration der Verordnung zur Ausführung des Gaststättengesetzes (GastVO).

B. Lösung

Erlass eines Saarländischen Gaststättengesetzes (SGastG) mit der Ausgestaltung als personenbezogenes, anzeigepflichtiges und überwachungsbedürftiges Gewerbe im Sinne der Gewerbeordnung.

Nur durch ein Landesgesetz kann das ansonsten fort geltende Bundesrecht ersetzt werden. Bei Untätigbleiben des Landesgesetzgebers bleibt es bei der überregulierten, rechtlich bedenklichen Bundesregelung mit entsprechender Belastung von Wirtschaft und Verwaltung.

C. Alternativen

Alternativ könnte das bisherige Gaststättengesetz des Bundes im Saarland weiter gelten. Allerdings wäre dies weiterhin mit hohem bürokratischen Aufwand und Kosten für die Wirtschaft wegen der zeit- und kostenintensiven Doppelprüfungen durch Baubehörden und Gewerbebehörden verbunden.

D. Finanzielle Auswirkungen**1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand**

Keine.

2. Vollzugsaufwand

Keiner.

E. Sonstige Kosten

Keine.

F. Auswirkungen von frauenpolitischer Bedeutung

Keine.

G e s e t z**Saarländisches Gaststättengesetz (SGastG)****Vom**

Der Landtag wolle beschließen:

ERSTER TEIL**GASTSTÄTTENGEWERBE****§ 1****Begriff**

(1) Ein Gaststättengewerbe betreibt, wer im stehenden Gewerbe

1. Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle (Schankwirtschaft) verabreicht oder
 2. zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle (Speisewirtschaft) verabreicht,
- wenn der Betrieb jedermann oder bestimmten Personen zugänglich ist.

(2) Auf das den Vorschriften dieses Gesetzes unterliegende Gaststättengewerbe finden die Vorschriften der Gewerbeordnung in der Fassung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2258) in ihrer jeweils geltenden Fassung, soweit Anwendung, als nicht in diesem Gesetz besondere Bestimmungen getroffen werden.

(3) Der Betrieb eines Gaststättengewerbes im Reisegewerbe richtet sich nach Titel III der Gewerbeordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung.

§ 2**Zuständigkeit**

(1) Zuständige Behörden für den Vollzug dieses Gesetzes und der auf seiner Grundlage ergangenen Rechtsverordnungen sind die Gemeinden.

(2) Örtlich zuständig ist die Behörde, in deren Bezirk die Betriebsstätte liegt. Werden Getränke oder zubereitete Speisen an Fahrgäste verabreicht oder Fahrgäste beherbergt, so ist bei Schiffen die Behörde des Heimathafens zuständig, bei zulassungspflichtigen Kraftfahrzeugen die für den Sitz der Zulassungsstelle zuständige Behörde. Für die Nachschau nach § 7 Absatz 2 ist auch die Behörde zuständig, in deren Bezirk sich geschäftliche Unterlagen befinden.

§ 3 Anzeigepflicht

(1) Wer ein Gaststättengewerbe gemäß § 1 Absatz 1 betreiben will, hat die nach § 14 Absatz 1 der Gewerbeordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung zu erstattende Anzeige der zuständigen Behörde spätestens drei Wochen vor Inbetriebnahme zu erstatten. Dabei sind ergänzende Angaben über die Art und den Umfang der angebotenen Speisen und Getränke zu machen, insbesondere, ob alkoholische Getränke angeboten werden.

(2) Absatz 1 gilt für die Inbetriebnahme einer Zweigniederlassung oder unselbständigen Zweigstelle sowie für die Verlegung der Betriebsstätte entsprechend.

(3) Die nachträgliche Ausdehnung des Angebots auf alkoholische Getränke begründet die Anzeigepflicht entsprechend § 14 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 der Gewerbeordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung.

(4) Wer den nur vorübergehenden Betrieb eines Gaststättengewerbes beabsichtigt, hat dies schriftlich der zuständigen Behörde drei Wochen vor Inbetriebnahme unter Angabe seines Namens, Vornamens, seiner ladungsfähigen Anschrift, des Ortes und der Zeit des Betriebs anzuzeigen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) Die zuständige Behörde übermittelt die Daten der Anzeige unverzüglich der zuständigen Bauaufsichtsbehörde sowie der für die Lebensmittelüberwachung zuständigen Behörde. Im Falle des Absatzes 4 hat die Übermittlung zusätzlich an die Finanzbehörde zu erfolgen.

(6) Die zuständige Behörde kann im begründeten Einzelfall von der Einhaltung der Frist nach den Absätzen 1 und 4 absehen.

§ 4 Überwachung

(1) Bei Gewerbetreibenden nach § 1 Absatz 1, die alkoholische Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle anzubieten beabsichtigen, hat die zuständige Behörde nach der gemäß § 3 erstatteten Gewerbeanzeige unverzüglich die Zuverlässigkeit zu prüfen. Zu diesem Zweck sind zeitgleich mit der Gewerbeanzeige folgende Unterlagen vorzulegen:

1. ein Nachweis über das beantragte Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 des Bundeszentralregistergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229, BGBl. 1985 I S. 195) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. August 2009 (BGBl. I S. 2827) in der jeweils geltenden Fassung zur Vorlage bei der Behörde,
2. ein Nachweis über die beantragte Auskunft aus dem Gewerbezentralregister nach § 150 Absatz 5 der Gewerbeordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung zur Vorlage bei der Behörde und
3. eine steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung.

Die zuständige Behörde kann von der Vorlage im Einzelfall absehen. § 35 der Gewerbeordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung findet für die Untersagung auch vor Beginn des Betriebes eines Gaststättengewerbes entsprechende Anwendung.

(2) Die zuständige Behörde kann den Ausschank nach Absatz 1 untersagen, wenn die Unterlagen nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 bis 3 nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig vorliegen oder die beantragten Unterlagen nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und 2 nicht rechtzeitig vor Beginn des Ausschanks vorliegen. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Untersagung haben keine aufschiebende Wirkung.

(3) Können die Nachweise gemäß Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 bis 3 nicht erbracht werden, weil die Gewerbetreibenden nicht im Geltungsbereich des Grundgesetzes gemeldet sind, haben sie die in Absatz 1 genannten Nachweise durch Vorlage vergleichbarer Unterlagen zu erbringen. Gibt es diese nicht, so haben sie mindestens den Nachweis ihres Wohnsitzlandes zu erbringen,

- dass ihnen die Tätigkeit als Gastwirt nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist,
- dass gegen sie kein Konkursverfahren eröffnet ist und
- gegen sie keine Vorstrafen vorliegen.

Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) Der Betrieb der Gaststätte ist zu untersagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Betreiber oder die Betreiberin die für den Gewerbebetrieb erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt. Unzuverlässig im Sinne des § 35 Absatz 1 der Gewerbeordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung sind insbesondere Personen, die dem Trunke ergeben sind oder befürchten lassen, dass sie Unerfahrene, Leichtsinige oder Willensschwache ausbeuten werden oder dem Alkoholmissbrauch, verbotenem Glücksspiel, der Hehlerei oder der Unsittlichkeit Vorschub leisten werden oder Vorschriften des Gesundheits- oder Lebensmittelrechts, des Arbeits- oder Jugendschutzes, insbesondere des Nichtraucherschutzes, nicht einhalten werden.

(5) Wird bei juristischen Personen oder nichtrechtsfähigen Vereinen im laufenden Betrieb eine andere Person zur Vertretung nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag berufen, so ist dies unverzüglich der zuständigen Behörde mitzuteilen.

(6) Auf Antrag bescheinigt die Behörde Gewerbetreibenden nach § 1 Absatz 1 das Ergebnis der Prüfung nach Absatz 1. Diese Bescheinigung kann bei weiteren Zuverlässigkeitsprüfungen als Nachweis der gewerberechtlichen Zuverlässigkeit angesehen werden, sofern die Bescheinigung nicht älter als drei Jahre ist.

(7) Bescheinigungen im Sinne des Absatzes 6, die von Behörden anderer Länder ausgestellt wurden und nicht älter als drei Jahre sind, können als Nachweis gemäß Absatz 1 berücksichtigt werden, wenn aus ihnen ersichtlich ist, dass die Unterlagen nach Absatz 1 herangezogen wurden und keine Negativerkenntnisse erbrachten.

(8) Die Verfahren nach § 3 und § 4 Absatz 1 und 2 können über eine einheitliche Stelle im Sinne des Gesetzes über den Einheitlichen Ansprechpartner für das Saarland (EA-Gesetz Saarland) abgewickelt werden. Es gelten die Bestimmungen zum Verfahren über die einheitliche Stelle nach §§ 71a bis 71e des Saarländischen Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 15. Dezember 1976, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16. März 2010 (Amtsbl. I S. 64), in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5

Ausnahmen zur Überwachung bei Ausschank alkoholischer Getränke

(1) Sofern nur der vorübergehende Betrieb eines Gaststättengewerbes beabsichtigt ist, kann die Behörde in Einzelfällen von der Überprüfung nach § 4 Absatz 1 absehen.

(2) § 4 Absatz 1 gilt nicht für das Angebot von alkoholischen Getränken

1. als unentgeltliche Kostproben,
2. als unentgeltliche Nebenleistungen oder
3. an Hausgäste in Verbindung mit einem Beherbergungsbetrieb.

§ 6

Ausschank alkoholfreier Getränke

Beim Ausschank alkoholischer Getränke sind auf Verlangen auch alkoholfreie Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle zu verabreichen. Davon ist mindestens ein alkoholfreies Getränk nicht teurer zu verabreichen als das billigste alkoholische Getränk. Der Preisvergleich erfolgt hierbei auch auf der Grundlage des hochgerechneten Preises für einen Liter der betreffenden Getränke. Die zuständige Behörde kann auf Antrag für den Ausschank aus Automaten Ausnahmen zulassen.

§ 7

Auskunft und Nachschau

(1) Gewerbetreibende nach § 1 Absatz 1 sowie das im Betrieb beschäftigte Personal haben der zuständigen Behörde die für die Durchführung dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften erforderlichen Auskünfte unentgeltlich zu erteilen.

(2) Die von der zuständigen Behörde mit der Überwachung des Betriebes beauftragten Personen sind befugt, die für den Betrieb genutzten Grundstücke und Geschäftsräume des Inhabers oder der Inhaberin des Gaststättenbetriebes zu betreten, dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen und in die geschäftlichen Unterlagen der Auskunftspflichtigen Einsicht zu nehmen. Gewerbetreibende nach § 1 Absatz 1 haben die Maßnahmen nach Satz 1 zu dulden. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes; Artikel 16 der Verfassung des Saarlandes) wird insoweit eingeschränkt.

(3) Die zur Erteilung einer Auskunft Verpflichteten können die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung sie selbst oder einen der in § 383 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr der strafgerichtlichen Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

§ 8**Beschäftigte Personen**

Die Beschäftigung einer Person im Gaststättengewerbe kann Gewerbetreibenden nach § 1 Absatz 1 untersagt werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Person die für ihre Tätigkeit erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt.

§ 9**Anordnungen und sonstige Bestimmungen**

Gewerbetreibenden nach § 1 Absatz 1 können von der zuständigen Behörde jederzeit Anordnungen zum Schutze der Gäste, insbesondere gegen Ausbeutung und gegen Gefahren für Leben oder Gesundheit sowie zum Schutze gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830) zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163) in der jeweils geltenden Fassung und sonst gegen erhebliche Nachteile, Gefahren oder Belästigungen für Bewohner des Betriebsgrundstücks oder der Nachbargrundstücke sowie der Allgemeinheit erteilt werden. Pflichten der Gewerbetreibenden aufgrund anderer Rechtsvorschriften, insbesondere baurechtliche Vorschriften zum Schutze der Jugend, der Beschäftigten, der Nachbarschaft und der Umwelt sowie Rechtsvorschriften zur Lebensmittelhygiene und zur Gleichstellung behinderter Menschen, bleiben unberührt

ZWEITER TEIL**ERGÄNZENDE VORSCHRIFTEN****§ 10****Allgemeine Verbote**

Verboten ist im Gaststättengewerbe nach § 1 Absatz 1

1. das Angebot von Speisen von der Bestellung von Getränken abhängig zu machen oder bei der Nichtbestellung von Getränken die Preise zu erhöhen,
2. das Angebot alkoholfreier Getränke von der Bestellung alkoholischer Getränke abhängig zu machen oder bei der Nichtbestellung alkoholischer Getränke die Preise für Speisen zu erhöhen,
3. Branntwein, branntweinhaltige Getränke oder Lebensmittel, die Branntwein in nicht nur geringfügiger Menge enthalten, durch Automaten auszuschenken oder abzugeben,
4. in Ausübung eines Gewerbes alkoholische Getränke an erkennbar Betrunkene zu verabreichen.

§ 11 Allgemeine Sperrzeit

(1) Die Sperrzeit für ein Gaststättengewerbe gemäß § 1 Absatz 1 beginnt um 5 Uhr und endet um 6 Uhr. In der Nacht zum 1. Januar ist die Sperrzeit aufgehoben. Hinsichtlich der Spielhallen und öffentlichen Vergnügungsstätten bleibt § 18 des Bundesgaststättengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1998 (BGBl. I S. 3418), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246), in der jeweils geltenden Fassung unberührt.

(2) Die Sperrzeit für Jahrmärkte und Veranstaltungen nach § 60a der Gewerbeordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung beginnt um 22 Uhr und endet um 7 Uhr.

(3) Die Sperrzeit für Rummelplätze, Kirmessen, Trinkhallen, Imbissstände und für andere, nach diesem Gesetz anzeigepflichtige Betriebe, die in ähnlicher Art geführt werden, beginnt um 23 Uhr und endet um 7 Uhr.

(4) Für den Betrieb der Schank- oder Speisewirtschaft in Schiffen und Kraftfahrzeugen gilt keine Sperrzeit, wenn sich der Betrieb auf die Bewirtung der Fahrgäste beschränkt.

(5) Bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse, insbesondere zum Schutz der betroffenen Anwohner, können die Gemeinden den Beginn der Sperrzeit vorverlegen und das Ende der Sperrzeit hinausschieben oder die Sperrzeit befristen und widerruflich verkürzen.

§ 12 Nebenleistungen

(1) Gewerbetreibende nach § 1 Absatz 1 oder Dritte dürfen auch außerhalb der zulässigen Ladenöffnungszeiten Zubehörowaren an Gäste abgeben.

(2) Gewerbetreibende nach § 1 Absatz 1 dürfen zum alsbaldigen Verzehr und Verbrauch Getränke und zubereitete Speisen, die sie in ihrem Vertrieb ausschenken oder verabreichen, sowie Flaschenbier, alkoholfreie Getränke, Tabak- und Süßwaren über die Straße abgeben.

DRITTER TEIL

ANWENDUNGSBEREICH, ZUSTÄNDIGKEIT UND VERFAHREN

§ 13 Anwendungsbereich

Auf Kantinen für Betriebsangehörige sowie auf Betreuungseinrichtungen der im Inland stationierten ausländischen Streitkräfte, der Bundeswehr, der Bundespolizei oder der in Gemeinschaftsunterkünften untergebrachten Polizei finden die Vorschriften dieses Gesetzes keine Anwendung. Das Gleiche gilt für Luftfahrzeuge, Personenwagen von Eisenbahnunternehmen und anderen Schienenbahnen, Schiffe und Reisebusse, in denen anlässlich der Beförderung von Personen gastgewerbliche Leistungen erbracht werden.

§ 14 Vereine und Gesellschaften

Die Vorschriften dieses Gesetzes über den Ausschank alkoholischer Getränke finden auch auf Vereine und Gesellschaften Anwendung, die kein Gewerbe betreiben. Dies gilt nicht für den Ausschank an beschäftigte Personen dieser Vereine oder Gesellschaften.

§ 15 Zuständigkeit und Verfahren

Die Landesregierung oder die von ihr durch Rechtsverordnung bestimmte oberste Landesbehörde kann durch Rechtsverordnung das Verfahren, insbesondere bei Anzeigen und Untersagungen, regeln.

VIERTER TEIL

ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. der Anzeigepflicht nach § 3 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 4 nicht, nicht rechtzeitig, nicht wahrheitsgemäß oder nicht vollständig nachkommt,
 2. der Angabepflicht nach § 3 Absatz 1 Satz 2 bei Inbetriebnahme nicht nachkommt,
 3. der Anzeigepflicht nach § 3 Absatz 3 der zuständigen Behörde gegenüber nicht unverzüglich nachkommt und nach Inbetriebnahme alkoholische Getränke anbietet,
 4. die nach § 4 Absatz 1 Satz 2 erforderlichen Unterlagen nicht zeitgleich mit der Anzeige vorlegt,
 5. entgegen einer Untersagung nach § 4 Absatz 2 oder Absatz 4 ein Gaststättengewerbe betreibt,
 6. der Mitteilungspflicht nach § 4 Absatz 5 nicht oder nicht unverzüglich nachkommt,
 7. entgegen § 6 Satz 1 keine alkoholfreien Getränke anbietet oder entgegen § 6 Satz 2 nicht mindestens ein alkoholfreies Getränk nicht teurer als das preiswerteste alkoholische Getränk anbietet,
 8. entgegen § 7 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt, den Zutritt zu den für den Betrieb benutzten Grundstücken und Räumen nicht gestattet oder die Einsicht in geschäftliche Unterlagen nicht gewährt,
 9. Personen entgegen einer Untersagung nach § 8 beschäftigt,

10. einer Anordnung nach § 9 nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt,
11. entgegen § 10 Nummer 1 das Anbieten von Speisen von der Bestellung von Getränken abhängig macht oder bei der Nichtbestellung von Getränken die Preise für Speisen erhöht,
12. entgegen § 10 Nummer 2 das Anbieten alkoholfreier Getränke von der Bestellung abhängig macht oder bei Nichtbestellung alkoholischer Getränke die Preise erhöht,
13. entgegen § 10 Nummer 3 Branntwein, branntweinhaltige Getränke oder Lebensmittel, die Branntwein in nicht nur geringfügiger Menge enthalten, durch Automaten ausschenkt oder abgibt,
14. entgegen § 10 Nummer 4 in Ausübung eines Gewerbes alkoholische Getränke an erkennbar Betrunkene ausschenkt,
15. gegen die Festlegungen des § 11 Absatz 1 Satz 1 sowie § 11 Absatz 3 und 4 verstößt,
16. entgegen den Festlegungen des § 11 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 als Gewerbetreibender oder Gewerbetreibende nach § 1 Absatz 1 duldet, dass ein Gast nach Beginn der Sperrzeit in den Betriebsräumen verweilt, obwohl die oder der Gewerbetreibende, eine in deren oder dessen Betrieb beschäftigte Person oder eine von der zuständigen Behörde beauftragte Person sie oder ihn ausdrücklich aufgefordert hat, sich zu entfernen,
17. einer aufgrund § 11 Absatz 5 festgelegten vollziehbaren Anordnung über die Festlegung der Sperrzeit zuwiderhandelt,
18. über den in § 12 erlaubten Umfang hinaus Waren abgibt,

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602); zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2353), in der jeweils geltenden Fassung ist die Gemeinde.

FÜNFTER TEIL**ÜBERGANGS- UND SCHLUSSVORSCHRIFTEN****§ 17****Übergangsvorschrift**

Wer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes ein Gaststättengewerbe gemäß § 1 Absatz 1 befugt ausübt, hat dies nicht erneut nach § 3 anzuzeigen.

§ 18**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft. Dieses Gesetz ersetzt mit seinem Inkrafttreten die Regelungen des Gaststättengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1998 (BGBl. I S. 3418), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246), soweit es das stehende Gaststättengewerbe betrifft.

(2) Gleichzeitig treten die Gaststättenverordnung vom 27. April 1971 (Amtsbl. S. 257), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Dezember 2006 (Amtsbl. S. 2239) mit Ausnahme der §§ 17 bis 19, soweit sie Sperrzeiten für Spielhallen und öffentliche Vergnügungsstätten regeln, und § 1 Absatz 1 Nummer 11 der Mittelstadtverordnung vom 6. April 1992 zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21. November 2007 (Amtsbl. S. 2393) außer Kraft.

(3) Dieses Gesetz tritt am 31. Dezember 2020 außer Kraft.

B e g r ü n d u n g :

A. Allgemeines

Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes vom 28. August 2006 (BGBl. I S. 2034) zum 1. September 2006 liegt die Zuständigkeit für das Recht der Gaststätten bei den Ländern (Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 des Grundgesetzes). Bis zum Inkrafttreten des Saarländischen Gaststättengesetzes (SGastG) gilt nach Art. 125a Absatz 1 des Grundgesetzes als Bundesnorm das bisherige Gaststättengesetz (BuGastG) in der Fassung vom 20. November 1998 (BGBl. I S. 3418) fort.

Der Entwurf dient insbesondere der Regelung des Rechts der Gaststätten nach Übertragung in Länderkompetenz. Er ist getragen von den Gesichtspunkten der Deregulierung und Entbürokratisierung.

Das Gaststättengesetz des Bundes regelt das Betreiben einer gastronomischen Einrichtung als gemischte personen- und objektbezogene Erlaubnis. Es ist daher sowohl an personenbezogene als auch ortsbezogene Kriterien geknüpft.

Nach Einigung zwischen den Ländern und der Bundesregierung war noch vor dem Inkrafttreten der Föderalismusreform vorgesehen, das Recht der Gaststätten in die Gewerbeordnung zu integrieren und die gemischte personen- und objektbezogene Erlaubnis abzuschaffen. Dabei sollte das Gaststättengewerbe im Wege der Deregulierung in ein anzeigepflichtiges, überwachungsbedürftiges Gewerbe im Sinne der Gewerbeordnung umgewandelt werden.

Misstände, die ein Überdenken der damaligen Reform veranlassen könnten, sind nicht bekannt. Der Bürokratieabbau wird daher auf das Gaststättengewerbe insgesamt ausgedehnt: In einem Saarländischen Gaststättengesetz wird das Ziel der Deregulierung nunmehr weiter verfolgt. Von der Erlaubnispflicht wird in dem Entwurf eines Saarländischen Gaststättengesetzes Abstand genommen und es wird - wie ehemals vor der Föderalismusreform von Bund und Ländern initiiert - ein Anzeigeverfahren eingeführt. Auf räumliche und lagebezogene Anforderungen wird künftig verzichtet.

Dennoch ist weiterhin Schutzzweck und Schwerpunkt der Regelungen die Begegnung der mit dem Alkoholausschank verbundenen Gefahren. Für Gaststätten mit Alkoholausschank finden die Vorschriften der Gewerbeordnung bezüglich des überwachungsbedürftigen Gewerbes Anwendung mit der Folge, dass eine Zuverlässigkeitsprüfung des Gastwirts weiterhin erfolgt.

Eine Beschränkung der Anforderungen auf eine präventive Zuverlässigkeitsprüfung ist ausreichend - aber auch erforderlich. Durch eine Zuverlässigkeitsprüfung vor Gewerbeaufnahme werden unzuverlässige Gewerbetreibende ferngehalten und dadurch der notwendige Schutz der Gäste sichergestellt. Auch aus Sicht der Gewerbetreibenden erscheint eine Zuverlässigkeitsprüfung vor Gewerbeaufnahme gegenüber einer lediglich nachträglichen Zuverlässigkeitsprüfung vorzugswürdig, da dadurch möglicherweise (umsonst getätigte) Investitionen vermieden werden können.

Der Entwurf eines Saarländischen Gaststättengesetzes trägt damit den Beschlüssen der Wirtschaftsministerkonferenz (WiMiKo) und der Bauministerkonferenz, Konferenz der für Städtebau, Bau- und Wohnungswesen zuständigen Minister und Senatoren der Länder (ARGEBAU) vom 9./10. Juni 2005, die eine Umgestaltung der Gaststättenerlaubnis zur reinen Personalkonzession mit bundesweiter Geltung gefordert hatten, Rechnung.

Diese Verquickung von Verantwortungsbereichen, die durch die personen- und ortsbezogene Erlaubnispflicht entstand, führte zu zeit- und kostenintensiven Doppelprüfungen durch Bau- und Gewerbebehörden. Durch die Auflösung dieser Verschränkung werden die Zuständigkeiten und Verantwortungsbereiche der Gewerbe-, Bau- und Immissionsschutzbehörden klar abgegrenzt. Anforderungen an die Barrierefreiheit und die Prüfständigkeit hierfür sind künftig einheitlich im Baurecht angesiedelt. Die unbefriedigende Zersplitterung der einzuhaltenden Vorgaben (Baurecht oder Gaststättenrecht) und der Behördenzuständigkeit (Baubehörden oder Gaststättenbehörden) je nachdem, ob es sich um eine erlaubnisfreie oder eine erlaubnispflichtige Gaststätte handelt, entfällt damit.

Die Einhaltung lebensmittel-, bau- und immissionsschutzrechtlicher Belange wird auch bei den Betrieben mit Alkoholausschank ebenso wie bei den alkoholfreien Gaststätten oder Betrieben mit Zubereitung und Verkauf von Lebensmitteln ohne Verzehr an Ort und Stelle (z. B. Pizza-Service) weiterhin von den zuständigen Behörden überprüft. Einer Einbeziehung dieser Gesichtspunkte in das gaststättenrechtliche Anzeigeverfahren bedarf es daher nicht.

Durch das Saarländische Gaststättengesetz werden in Zukunft Kompetenzüberschreitungen vermieden. Durch spezialrechtliche, landesrechtliche Vorschriften werden die spezifischen Schutzgüter gewahrt, wie beispielsweise durch Regelungen der Landesbauordnung (LBO). Ziel dieses Gesetzes ist in erster Linie die Überprüfung der Zuverlässigkeit der Person des Gastwirts im gewerberechtlichen Sinn.

Dem zentralen Anliegen, den Gesundheits-, Jugend- und Arbeitsschutz, insbesondere aber auch den Nichtraucherschutz zu betonen, wird an mehreren Stellen des Entwurfs Rechnung getragen, so etwa durch die explizite Einbeziehung des Nichtraucherschutzes bei der Prüfung des Unzuverlässigkeitstatbestandes. Ferner wird in § 9 Satz ausdrücklich klargestellt, dass Pflichten der Gewerbetreibenden aufgrund anderer Rechtsvorschriften unberührt bleiben. Dies gilt auch für Regelungen der Ordnungswidrigkeiten aufgrund anderer Vorschriften, z.B. des Nichtraucherschutzgesetzes.

Gleichzeitig werden in das Saarländische Gaststättengesetz die Regelungen der Verordnung zur Ausführung des Gaststättengesetzes (GastVO) integriert, soweit dort keine objektbezogenen Kriterien aufgeführt sind.

Das Saarländische Gaststättengesetz ist damit die konsequente Weiterentwicklung der oben genannten Einigung zwischen den Ländern und der Bundesregierung, die im Gaststättenrecht enthaltene gemischte personen- und objektbezogene Erlaubnis abzuschaffen und in ein anzeigepflichtiges, überwachungsbedürftiges Gewerbe im Sinne der Gewerbeordnung umzuwandeln – bei gleichzeitiger Anpassung und Integration der Verordnung zur Ausführung des Gaststättengesetzes (GastVO).

B. Im Einzelnen

ERSTER TEIL

GASTSTÄTTENGEWERBE

zu § 1

Absatz 1

Es wird definiert, was ein Gaststättengewerbe ist. Diese Definition orientiert sich an dem bisher geltenden Gaststättengesetz des Bundes.

Es wird durch den Begriff „wer“ festgelegt, dass jede natürliche und juristische Person ein Gaststättengewerbe betreiben kann.

Der Begriff „gewerbsmäßig“ folgt der sinngemäßen und in der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes festgelegten Definition des Gewerbes nach der Gewerbeordnung.

Der Begriff „an Ort und Stelle“ ist der Bereich, der im Einflussbereich des Gewerbetreibenden liegt. Da das Saarländische Gaststättengesetz (SGastG) als personenbezogene Anzeige und nicht als objektbezogene Erlaubnis ausgestaltet ist, ist hiermit entweder der umbaute Raum oder bei Imbisswagen und ähnlichen Einrichtungen der Bereich gemeint, in dem der Gast Getränke oder Speisen unmittelbar nach dem Erwerb verzehrt. Das Geschäftskonzept des Gewerbetreibenden muss zumindest so angelegt sein, dass es den sofortigen Verzehr von Speisen oder Getränken zum Inhalt hat. Es muss eine räumliche und zeitliche Beziehung zwischen Verabreichen und Verzehr erkennbar sein. Hierzu zählen auch Biergärten, Wirtschaftsgärten und andere Einrichtungen unter freiem Himmel.

Absatz 2

Es wird klargestellt, dass auf das Gaststättengewerbe die Regelungen der Gewerbeordnung Anwendung finden, soweit das Saarländische Gaststättengesetz keine besonderen Regelungen trifft.

Absatz 3

Zweck der Regelung ist die Klarstellung, dass das Saarländische Gaststättengesetz allein das stehende Gaststättengewerbe regeln kann. Regelungen des Gaststättengewerbes im Reisegewerbe verbleiben auch nach der Föderalismusreform in Bundeskompetenz. Der Gaststättenbetrieb im Reisegewerbe wird daher den Regelungen der Gewerbeordnung unterstellt. Damit wird die bisherige komplizierte Unterscheidung zwischen dem Gaststättengewerbe im stehenden Gewerbe und im Reisegewerbe aufgehoben.

zu § 2

Absatz 1

Die bisher zuständigen Behörden für das Gaststättengesetz des Bundes, nämlich die Gewerbebehörden in den Kommunen, sollen auch zukünftig diese Aufgabe wahrnehmen.

Absatz 2

Die örtlichen Zuständigkeitsregelungen aus der Verordnung zur Ausführung des Gaststättengesetzes (GastVO) wurden übernommen.

zu § 3Absatz 1

Der Landesgesetzgeber darf die in der Gewerbeordnung geregelte Gewerbeanmeldung zum Zwecke der gaststättenrechtlichen Überwachung nutzen. Durch diesen Regelungsansatz kann der Gewerbetreibende durch einen Akt sowohl seiner Pflicht nach der Gewerbeordnung als auch nach dem Gaststättengesetz nachkommen. Auf diese Weise wird Bürokratie sowohl zu Lasten des Gewerbetreibenden als auch zu Lasten der Verwaltung vermieden.

Die Gewerbeanzeige gemäß § 14 der Gewerbeordnung hat zu erstatten, wer den selbständigen Betrieb eines stehenden Gewerbes anfängt. Unter dem Beginn der gewerblichen Tätigkeit ist nicht erst die Eröffnung des Betriebs zu verstehen. Vielmehr fallen schon bestimmte vorbereitende Handlungen hierunter (Wareneinkauf, Anmieten des Lokals und so weiter). Da es dem Gesetzgeber erlaubt ist zu pauschalieren, kann angenommen werden, dass diese Tätigkeiten spätestens drei Wochen vor Eröffnung eines Lokals aufgenommen werden.

Zusätzlich haben die Gewerbetreibenden die Art der zum Verkauf vorgesehenen Speisen und Getränke anzugeben. Dies geschieht zum einen aus Gründen des Verbraucherschutzes. Zum anderen werden die zuständigen Behörden für die Lebensmittel- und Hygieneüberwachung hierüber informiert.

Der Verweis auf § 14 Absatz 1 der Gewerbeordnung umfasst sowohl die Gewerbeanmeldung als auch die Gewerbeummeldung. Über § 1 Absatz 2 des Saarländischen Gaststättengesetzes und den dortigen Verweis auf die Gewerbeordnung kommt § 14 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 der Gewerbeordnung im Falle der Abmeldung eines Gewerbes zur Anwendung.

Für die bisherigen vereinfachten Gaststättenerlaubnisse nach § 12 des Gaststättengesetzes des Bundes wird kein besonderes Regelungsbedürfnis mehr gesehen. Durch das vereinfachte Anzeigeverfahren des Saarländischen Gaststättengesetzes, insbesondere des § 3 Absatz 4, sind die zuständigen Behörden über derartige Veranstaltungen in Kenntnis zu setzen. Entsprechende Kontrollen der zuständigen Behörden können durchgeführt werden.

Die Erstattung einer Gewerbeanzeige erfolgt schriftlich auf den in der Gewerbeordnung vorgegebenen Vordrucken GewA 1 oder GewA 2. Die Betriebsart (z. B. Cafe, Speisegaststätte, Diskothek, Schankwirtschaft im Festzelt mit Musikdarbietung) und etwaiger Alkoholausschank sind im Vordruck GewA 1 oder GewA 2 in Feldnummer 15 einzutragen, um rechtzeitig Maßnahmen des Verbraucherschutzes ergreifen zu können.

Ein gesondertes Regelungsbedürfnis für Straußwirtschaften wird nicht mehr gesehen. Zum einen ist die Anzahl der bisher eingetretenen Fälle sehr gering, zum anderen ist die Anzeige rein personenbezogen ausgestaltet. Die bisherige Regelung für Straußwirtschaften in der Verordnung zur Ausführung des Gaststättengesetzes (GastVO) sollte vor allem im Hinblick auf die räumliche Beschaffenheit der Einrichtungen Erleichterungen bringen. Wer beabsichtigt eine Straußwirtschaft zu betreiben, muss zukünftig einmalig eine Anzeige nach den Bestimmungen des Saarländischen Gaststättengesetzes abgeben. Die Anzeige hat keine zeitliche Beschränkung und muss nicht jährlich abgegeben werden. Nur bei endgültiger Einstellung des Betriebs einer Straußwirtschaft ist das Gaststättengewerbe abzumelden.

Absatz 2

Die Anzeige gemäß § 3 Absatz 1 ist auch für die Inbetriebnahme einer Zweigniederlassung oder einer unselbständigen Zweigstelle sowie für die Verlegung der Betriebsstätte erforderlich.

Absatz 3

Der Ausschank alkoholischer Getränke wird überwacht. Die zuständige Behörde hat unverzüglich eine Zuverlässigkeitsprüfung anzustellen. Näheres regelt § 4 des Saarländischen Gaststättengesetzes. Erweitern die Betreiber einer Gaststätte ihren Ausschank auf Alkohol erst später, so haben sie die Ausdehnung auf Alkoholausschank der Behörde mitzuteilen. Nur so erhält die Behörde von der Ausdehnung des Angebots auf alkoholische Getränke Kenntnis und kann eine Zuverlässigkeitsprüfung anstellen. Auch nach § 14 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 der Gewerbeordnung müssen die Gewerbetreibenden die Ausdehnung ihres Angebots auf Waren oder Leistungen, die bei Anmeldung des Gewerbes noch nicht geschäftsüblich waren, anzeigen.

Absatz 4

Die Anzeigepflicht für den vorübergehenden Betrieb von Schank- oder Speisewirtschaften, für den bisher die Beantragung einer „Gestattung“ erforderlich war, soll den zuständigen Behörden die Veranlassung von Kontrollen insbesondere aus Gründen des Jugend- und Verbraucherschutzes sowie für Untersuchungen lebensmittelhygienerechtlicher Art ermöglichen, die ohne Anzeigepflicht wegen der in der Regel kurzfristigen und vorübergehenden Natur dieser Veranstaltungen (z. B. Rockfestivals, Vereins- oder Scheunenfeste) nur sehr schwer möglich sind. Dabei ist vor allem an Veranstaltungen auf Privatgelände gedacht, von denen die Behörden sonst mangels straßenrechtlicher Genehmigungs- oder Anzeigepflichten nicht rechtzeitig Kenntnis bekommen würden.

Das vorübergehende Gaststättengewerbe ist nur „anlassbezogen“ möglich. Damit soll es zeitlich eingegrenzt, der insbesondere kurzfristige Charakter stärker betont und nicht zum stehenden Gewerbe ausgeweitet werden. Im Unterschied zum § 12 des Gaststättengesetzes des Bundes muss kein „besonderer Anlass“ außerhalb des Gaststättenwesens für diese Tätigkeit bestehen. Eine Bedarfsprüfung findet nicht statt.

Bei der Anzeige ist die Betriebsart, wie in dieser Begründung unter Absatz 1 aufgeführt, zu vermerken.

Auch bei Alkoholausschank erfolgt beim vorübergehenden Betrieb einer Schank- oder Speisewirtschaft eine Zuverlässigkeitsprüfung.

Etwaigen Problemen kann - wie bisher, §§ 5 Absatz 1 Nummer 1, § 19 des Gaststättengesetzes des Bundes - mit § 9 abgeholfen werden.

Absatz 4 gilt auch für besondere Ausnahmefälle, z. B. bei einer Betriebsübernahme oder der Fortführung des Betriebes nach einem Todesfall bis zur Vorlage der Unterlagen nach § 4 Absatz 1.

Absatz 5

Die Daten der Anzeige sind von den zuständigen Behörden (Gewerbeämter) an die Lebensmittelüberwachungsbehörde, die untere Bauaufsichtsbehörde sowie den Umweltbereich der Gemeinden zu übermitteln, damit diese rechtzeitig ihren Teil der Überwachung übernehmen können, soweit Anlass zum Tätigwerden besteht. Aus diesem Grund hat die jeweilige Übermittlung auch zeitnah zur Anzeige zu erfolgen. Damit wird verhindert, dass durch das neue Gaststättengesetz die Nichteinhaltung von Hygiene- oder Baustandards begünstigt wird. Eine gesonderte Übermittlungsvorschrift an die für den Arbeitsschutz zuständige Behörde und die Finanzbehörde ist im Fall des § 3 Absatz 1 nicht erforderlich, da eine solche Datenübermittlung bereits im § 14 Absatz 9 Satz 1 Nummer 3a GewO bzw. § 138 Abgabenordnung für das Gewerbe allgemein geregelt ist.

Da die Gewerbebehörden die genannten Behörden bisher schon einbezogen haben, sollte dies auch künftig in jedem Fall geschehen.

Absatz 6

Die Behörde kann im Vorfeld von den vorgegebenen Fristen begründete Einzelausnahmen zulassen. Wenn zum Beispiel Gewerbetreibende bei einer kurzfristigen Zulassung durch den Veranstalter einer nicht festgesetzten Veranstaltung (Vergabe von Reststandplätzen oder Ersatz für Absagende) die Frist nicht mehr einhalten können, scheint es unangemessen, auf die Einhaltung der Frist zu bestehen.

zu § 4

Absatz 1

Diese Bestimmung entspricht im Wesentlichen dem § 38 Absatz 1 der Gewerbeordnung. Die zuständige Behörde hat unverzüglich nach Erstattung der Gewerbeanzeige für einen Gaststättenbetrieb mit Alkoholausschank und Vorlage der entsprechenden Unterlagen die persönliche Zuverlässigkeit der anzeigenden, künftigen Gewerbetreibenden zu überprüfen. Die Prüfung wird um den finanziellen Teil (steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung/Auskunft in Steuersachen), der in einem Gewerbeuntersagungsverfahren von besonderer Bedeutung ist, erweitert.

Die mit der Gewerbeanzeige einzureichenden Unterlagen werden abschließend aufgeführt. Darüber hinaus sollte die Behörde die zur Verfügung stehenden, zusätzlichen Informationen, wie z. B. die Insolvenzbekanntmachungen im Internet unter www.insolvenzbekanntmachungen.de, nutzen.

Um präventiv auf festgestellte Unzuverlässigkeit reagieren und damit den erheblich höheren Verwaltungsaufwand und die Kosten beim Gewerbetreibenden bei einer nachträglichen Untersagung der Gewerbeausführung vermeiden zu können, erfolgt die Überprüfung des Führungszeugnisses, der Auskunft aus dem Gewerbezentralregister und der steuerlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung unverzüglich im Rahmen der drei Wochen (§ 3 Absatz 1). Durch das Zusammenspiel der rechtzeitigen Anzeige und der Pflicht zur unverzüglichen Überprüfung ist damit sichergestellt, dass die Überwachung tatsächlich bereits präventive Wirkung entfalten kann und zugleich das Verwaltungsverfahren zügig abgeschlossen wird.

Im Einzelfall kann die zuständige Behörde von einer Vorlage der Unterlagen absehen. Ein Einzelfall könnte insbesondere vorliegen, wenn die Gewerbetreibenden der zuständigen Behörde hinreichend bekannt und erfahrungsgemäß zuverlässig i. S. d. § 35 der Gewerbeordnung sind.

Die Anwendbarkeit von § 35 der Gewerbeordnung ermöglicht, unzuverlässigen Gewerbetreibenden den Alkoholausschank oder nach Auswertung der Unterlagen das Gaststättengewerbe zu untersagen. Auch hier wurde die Möglichkeit eröffnet, bei Vorlage problembehafteter Unterlagen die Tätigkeit bereits vor ihrem Beginn zu untersagen.

Das Festhalten an der bisherigen Erlaubnispflicht nur bei Alkoholausschank ist arbeitsmarkt- und wirtschaftspolitisch abzulehnen. Es sollte der Deregulierungsgedanke stattdessen konsequent zu Ende gedacht und umgesetzt werden. Bei Alkoholmissbrauch (z. B. Flatrate-, Ballermann-, Koma- oder „All you can drink“-Partys) bietet das Gesetz diverse Eingriffsmöglichkeiten, die bis zur Gewerbeuntersagung führen können.

Absatz 2

Die Regelung eröffnet der zuständigen Behörde die Möglichkeit, den Ausschank alkoholischer Getränke bereits dann zu untersagen, wenn die Zuverlässigkeitsprüfung in Ermangelung der erforderlichen Unterlagen nicht durchgeführt werden kann oder wenn Anzeigende es sogar unterlassen haben, durch einen Antrag beim Gewerbezentralregister oder beim Bundeszentralregister für eine Übersendung der Unterlagen an die zuständige Behörde zu sorgen. Wer also den beabsichtigten Betrieb einer Gaststätte anzeigt, ohne sich vorher das Führungszeugnis, den Gewerbezentralregisterauszug und die steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung zu besorgen, setzt sich der Gefahr aus, dass der Ausschank alkoholischer Getränke untersagt werden kann. Gleiches gilt für den Fall, dass noch nicht einmal durch Beantragung der noch fehlenden Unterlagen zur Vorlage bei der zuständigen Behörde dafür gesorgt ist, dass diese alsbald bei der zuständigen Behörde eingehen können.

Im öffentlichen Interesse zum Schutze der Gäste, insbesondere der Jugendlichen vor Alkoholmissbrauch, besitzt die Einlegung des Rechtsbehelfs gegen eine Untersagung des Alkoholausschanks gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung.

Absatz 3

Hiermit wird Artikel 43 des EG-Vertrages (Niederlassungsfreiheit) Rechnung getragen. Die Antragsteller müssen zunächst versuchen, diejenigen Unterlagen aus ihren Mitgliedstaaten vorzulegen, die den Unterlagen aus Absatz 1 am nächsten kommen. Erst wenn sie diese nicht vorlegen können, brauchen sie lediglich die in Satz 2 geforderten Unterlagen einzureichen.

Absatz 4

Nach dem bisherigen Gaststättengesetz wird den Antragstellern die Erteilung einer Gaststättenerlaubnis versagt, die insbesondere dem Trunke ergeben sind oder befürchten lassen, dass sie Unerfahrene, Leichtsinnige oder Willensschwache ausnutzen oder dem Alkoholmissbrauch, verbotenem Glücksspiel oder der Hehlerei Vorschub leisten werden. Da eine Erlaubnis nicht mehr erteilt wird, werden diese Kriterien nun Unzuverlässigkeitsgründe für eine Untersagung der Gewerbeausübung.

Das Bau- sowie Lebensmittelrecht und der Arbeits- und Gesundheitsschutz wurden nicht aufgenommen, da in diesen Vorschriften eigene Regelungstatbestände für ein Einschreiten vorhanden sind. Die Einfügung „insbesondere“ besagt, dass auch die anderen Unzuverlässigkeitstatbestände entsprechend § 35 der Gewerbeordnung anzuwenden sind.

Absatz 5

Wird bei juristischen Personen oder nichtrechtsfähigen Vereinen eine andere Person zur Vertretung berufen, soll es der Behörde ermöglicht werden, im Falle des Alkoholausschanks auch bei dieser personellen Änderung die persönliche Zuverlässigkeit zu überprüfen.

Absatz 6

Die Behörde bescheinigt auf Antrag das Ergebnis der erfolgten Zuverlässigkeitsprüfung. Diese Bescheinigung führt in den nächsten drei Jahren dazu, dass von einer erneuten Zuverlässigkeitsprüfung abgesehen werden kann.

Absatz 7

In Ergänzung zu der erleichterten Nachweisführung für eine Zuverlässigkeitsprüfung können auch Bescheinigungen anderer Bundesländer herangezogen werden, sofern sie nicht älter als drei Jahre sind und die in § 4 Absatz 1 geforderten Unterlagen herangezogen wurden.

Absatz 8

Ein Bestandteil der EG-Dienstleistungsrichtlinie ist der Einheitliche Ansprechpartner (Artikel 6), über den die der EG-Dienstleistungsrichtlinie unterfallenden Verwaltungsverfahren abgewickelt werden können. Das Verwaltungsverfahren stellt in §§ 71 a ff. SVwVfG mit der einheitlichen Stelle einen Verfahrenstyp zur Verfügung, welcher den Funktionalitäten des Einheitlichen Ansprechpartners entspricht und durch das Fachrecht für anwendbar erklärt werden muss. Zur Umsetzung der EU-Dienstleistungsrichtlinie soll daher im SaarlGastG der Verfahrenstyp einheitliche Stelle für anwendbar erklärt werden.

Mit dem Einfügen des Absatzes 8 in den § 4 des Saarländischen Gaststättengesetzes wird diese Verfahrensoption eröffnet. Weiterhin werden mit der Einfügung des Absatzes 8 die Artikel 7 (Recht auf Information) sowie Artikel 8 (elektronische Verfahrensabwicklung) der EG-Dienstleistungsrichtlinie umgesetzt.

zu § 5

Absatz 1

Wie oben in der Begründung zu § 3 Absatz 4 ausgeführt, erfolgt auch beim vorübergehenden Betrieb eines Gaststättengewerbes mit Alkoholausschank eine Zuverlässigkeitsprüfung nach § 4 Absatz 1. Die Regelung des § 5 Absatz 1 sieht vor, dass in begründeten Einzelfällen von einer solchen Zuverlässigkeitsprüfung abgesehen werden kann. Solche Einzelfälle können beispielsweise Rockfestivals, Vereins- oder Scheunenfeste sein.

Absatz 2

Der Begriff "unentgeltliche Nebenleistungen" hat Klarstellungsfunktion zum bisher gebrauchten Begriff "unentgeltliche Kostproben". Hiermit sollen Auslegungsprobleme vermieden werden, insbesondere für nicht gastgewerbliche Fälle, wenn z. B. die dem Werbezweck innewohnende Beschränkung auf die Abgabe kleiner Mengen eingehalten wurde, wie beispielsweise bei der unentgeltlichen Verabreichung eines Glases Sekt in einem Friseurbetrieb. Die weiteren Ausnahmefälle werden wie bisher in § 2 Absatz 2 des Gaststättengesetzes des Bundes nicht als Gaststättengewerbe betrachtet.

zu § 6

Die Verpflichtung zum Ausschank alkoholfreier Getränke und die diesbezügliche Preisregulierung entspricht der Regelung im § 6 Gaststättengesetz des Bundes. Sie dient dem Schutz vor Alkoholmissbrauch sowie dem Jugendschutz, da die Preisgestaltung insbesondere für jugendliche Gäste ein wesentliches Kriterium ist. Um sie vor den Gefahren des Alkoholmissbrauchs zu schützen, wurde diese Vorschrift in das Gesetz aufgenommen.

zu § 7Absatz 1

§ 7 Saarländisches Gaststättengesetz ist inhaltlich an den § 22 des Gaststättengesetzes des Bundes angelehnt. Das Gaststättengewerbe wird als besonders überwachungsbedürftig betrachtet. Gerade im Hinblick auf die Überwachung der für den Verbraucherschutz notwendigen Rechtsnormen ist es unabdingbar, dass die zuständigen Behörden vor Ort die notwendigen Kontrollen durchführen. Diese sind auf den gewerberechtl. Zweck begrenzt. Weitergehende Kontrollen zu sachfremden Sachverhalten sind nicht möglich. Diese Bestimmung hat sich im Vollzug bewährt.

Weitergehender als § 22 des Gaststättengesetzes des Bundes ist, dass sämtliche Personen, die zum Gaststättenbetrieb gezählt werden, nunmehr auskunftspflichtig sind. Soweit Bedienstete zu bestimmten Sachbereichen nicht auskunftsfähig sind, weil diese beispielsweise nicht zu ihrem Aufgabenbereich zählen, kann in der nicht erteilten Auskunft nicht die Begehung eines Ordnungswidrigkeitstatbestandes (vergleiche § 16) gesehen werden. In diesen Fällen mangelt es jedenfalls am schuldhaften Verhalten. In dieser Erweiterung des Personenkreises wird eine Erleichterung für die Ermittlung von Sachverhalten durch die zuständigen Behörden gesehen.

Absatz 2

Die Einschränkung des Grundrechts nach Artikel 13 des Grundgesetzes und Artikel 16 der Verfassung des Saarlandes (Unverletzlichkeit der Wohnung) ist für einen effektiven Vollzug notwendig. Die Geschäfts- und Betriebsräume sind weniger schutzwürdig als Wohnräume im engeren Sinne. Die Tätigkeit des Gewerbetreibenden wirkt nach außen und berührt die Interessen anderer und der Allgemeinheit. Eine Kontrolle durch die dem Schutz dieser Interessen dienenden Behörden stellt somit keine Störung des Hausfriedens dar.

Absatz 3

Auf das Auskunftsverweigerungs- bzw. Zeugnisverweigerungsrecht wird verwiesen; diese Rechte werden durch § 7 Absatz 3 nicht eingeschränkt.

zu § 8

Wie bisher kann den Gewerbetreibenden die Beschäftigung unzuverlässiger Personen, die in den Gaststättenbetrieb eingegliedert und für ihre Zwecke tätig sind, untersagt werden, da nicht nur an die Person des Gewerbetreibenden, sondern auch an die in der Gastronomie tätigen (angestellten) Personen besondere Ansprüche zu stellen sind. Daher ist es im Hinblick auf die besondere Überwachungsbedürftigkeit des Gewerbes notwendig, eine entsprechende Grundlage zum Handeln der Behörde zu schaffen. Im Hinblick auf die erforderliche Zuverlässigkeit wäre es unangemessen, gegen den Gewerbetreibenden ein Untersagungsverfahren durchzuführen, wenn Missstände eindeutig auf das Verhalten beschäftigter Personen zurückzuführen sind. Auf Stellvertreter findet § 45 der Gewerbeordnung Anwendung.

zu § 9

Die zuständige Behörde kann, wie im bisherigen § 5 Absatz 2 des Gaststättengesetzes des Bundes, Anordnungen zum Schutz der Gäste erlassen. Wegen der Entflechtung des Gaststättenrechts von fachspezifischen Fragen anderer Gesetze und der Abschaffung von objektbezogenen Kriterien wurden Anordnungsmöglichkeiten, z. B. zum Schutz der Nachbarschaft oder der im Betrieb Beschäftigten vor Gefahren für Leben oder Gesundheit, ausdrücklich mit aufgenommen, um auch im Vollzug des Gaststättenrechts handlungsfähig zu bleiben. So kann die zuständige Behörde beispielsweise auch nach dem neuen Saarländischen Gaststättengesetz Anordnungen erteilen, beispielsweise für den Fall, dass Verpflichtungen aufgrund von Regelungen zur Gleichstellung behinderter Menschen nicht nachgekommen wird.

zu § 10

Die Bestimmung des § 10 nimmt inhaltlich die Bestimmungen des § 20 Gaststättengesetz des Bundes weitestgehend auf.

Die Nummern 1 und 2 übernehmen die bisher nach § 20 des Gaststättengesetzes des Bundes geltenden Regelungen und stellen ein Kopplungsverbot dar. Damit sollen versteckte und somit für den Kunden nicht ersichtliche Preiserhöhungen unterbunden werden. Ohne ein solches Verbot wäre es den Gewerbetreibenden möglich, durch Hinzurechnen eines wirtschaftlichen Gewinnaufschlags für die nicht bestellte Speise oder das nicht bestellte Getränk Preiserhöhungen vorzunehmen. Des Weiteren hätte ein „Trinkzwang“ die Folge, dass der Gast eher alkoholische Getränke bestellt. Das Verbot des „Trinkzwanges“ dient daher auch der Bekämpfung des Alkoholmissbrauchs.

Mit der Anpassung an das Jugendschutzgesetz in Nummer 3 und mit dem Begriff „Branntwein“ soll erkennbar keine Änderung des bisherigen Rechts herbeigeführt werden. Hierunter sollen weiterhin alle Spirituosen einschließlich des unvergällten Alkohols verstanden werden. „Branntweinhaltige Getränke“ sind alle Mischgetränke mit Spirituosen, auch wenn sie im Ergebnis einen geringeren Alkoholgehalt als Wein oder Bier haben. Branntweinhaltige Lebensmittel mit nicht nur geringfügigem Alkoholgehalt besitzen mehr als 1 Vol.-% Alkohol.

Das Verbot in Nummer 4 soll die Gewerbetreibenden davon abhalten, gezielt auf den Ausschank alkoholischer Getränke hinzuwirken und so den Alkoholmissbrauch zu forcieren. Zur Definition des Begriffes „erkennbar Betrunkene“ wird auf die Erläuterung im Kommentar Michel/Kienzle/Pauly, Das Gaststättengesetz, 14. Auflage, § 20, RdNummer 4, verwiesen.

zu § 11

Absatz 1

Diese Vorschrift des § 11 setzt die zurzeit geltende Regelung der Sperrzeiten im Saarland um (§§ 17 ff. GastVO). So sieht Absatz 1 für Schank- und Speisewirtschaften eine Sperrstunde zwischen 5 Uhr und 6 Uhr vor. Die Sperrzeit gilt nicht in der Nacht zum 1. Januar.

Die Sperrzeiten für Spielhallen und Vergnügungsstätten sollen zunächst weiterhin auf der bisherigen Rechtsgrundlage festgesetzt bleiben, um nicht durch punktuelle Inanspruchnahme der Gesetzgebungskompetenzen des Landes konkurrierendes Bundesrecht zum Erlöschen zu bringen und Handlungsoptionen zugunsten einer Gesamtregelung vorschnell zu beschränken. Insoweit bleibt die gesetzliche Ermächtigung zum Erlass einer Sperrzeitverordnung zunächst unberührt.

Absatz 2

Des Weiteren beginnt die Sperrzeit für Jahrmärkte und Veranstaltungen nach § 60a der Gewerbeordnung um 22 Uhr und endet um 7 Uhr.

Absatz 3

Die Sperrzeit für Rummelplätze, Kirmessen, Trinkhallen, Imbissstände und für andere diesen ähnliche anzeigepflichtige Gastbetriebe liegt zwischen 23 Uhr und 7 Uhr.

Absatz 4

Schiffe und Kraftfahrzeuge, in denen anlässlich der Beförderung von Personen gastgewerbliche Leistungen erbracht werden, sind von der Anwendung des Saarländischen Gaststättengesetzes ausgenommen, vgl. § 13 Satz 2. Die Ausnahmenregelung des Absatz 4 ist aber dennoch klarstellend erforderlich, da sie inhaltsgleich mit § 18 Absatz 3 der Verordnung zur Ausführung des Gaststättengesetzes (GastVO) ist.

Absatz 5

Bisher war gemäß § 1 GastVO für die Durchführung des Gaststättengesetzes die Gemeinde zuständig und lediglich für Entscheidungen zur Sperrzeit die Ortspolizeibehörde (§ 19 GastVO). Die bisherige Regelung mit einer Zuständigkeitsaufsplitterung war unschlüssig. Mit dem Absatz wird diese Unschlüssigkeit beseitigt: Die Gemeinde kann hiernach als zuständige Behörde bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse die Sperrzeit festsetzen.

zu § 12Absatz 1

Das Saarländische Gesetz zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG Saarland) vom 15. November 2006 (Amtsbl. S. 1974) in der jeweils geltenden Fassung findet auf Gaststätten keine Anwendung. Daher wird in § 12 Absatz 1 festgelegt, dass im Gaststättengewerbe die Gewerbetreibenden oder Dritte auch außerhalb der Ladenöffnungszeiten Zubehörowaren an Gäste abgeben und ihnen Zubehöroleistungen erbringen dürfen. Zubehörowaren und Zubehöroleistungen dienen nach den beim Publikum herrschenden Gewohnheiten und nach der Verkehrsanschauung zur Befriedigung von Bedürfnissen der Empfänger der Hauptleistung und stellen eine Ergänzung der Hauptleistung dar. Hierunter fallen beispielsweise Ansichtspostkarten, Streichhölzer, Zigaretten, Süßwaren oder Zeitungen. Es ist hierbei entscheidend, dass der Gaststättenbetrieb nicht zur Umgehung des Zweckes des LÖG Saarland dient.

Absatz 2

Hinsichtlich der Abgabe von Getränken und Speisen zum alsbaldigen Verzehr sowie der Abgabe von Flaschenbier, alkoholfreien Getränken und Tabak- und Süßwaren über die Straße wird den Gewerbetreibenden wie bisher das Recht zuerkannt, allgemeinen Verbraucherbedürfnissen zu entsprechen.

zu § 13

Die aufgeführten Freistellungen vom Anwendungsbereich des Gaststättenrechts sind gerechtfertigt, da Betreiber/-innen von Kantinen und Betreuungseinrichtungen selbst ein Interesse an der Vermeidung gaststättentypischer Ordnungsstörungen haben und Gefahren für die Öffentlichkeit daher nicht zu befürchten sind. Da bisher keine Missstände in diesem Bereich bekannt geworden sind, wurde von einer Verschärfung der Regelungen für Kantinen und Betreuungseinrichtungen abgesehen.

Auch bei bloßen Nebenleistungen anlässlich der Beförderung von Personen in den genannten Verkehrsmitteln ist eine Anwendung des Gaststättenrechts grundsätzlich nicht geboten, es sei denn, dass die Beförderung von Personen nicht den Hauptinhalt der gewerblichen Tätigkeit darstellt.

Mit dieser Regelung ist jedoch keine Freistellung von sonstigen Vorschriften, insbesondere solchen des Lebensmittel- und Hygienerechts, verbunden.

zu § 14Absatz 1

Es wurde die Formulierung des § 23 Absatz 1 des Gaststättengesetzes des Bundes übernommen. Die Einbeziehung von Vereinen und Gesellschaften, die kein Gewerbe betreiben, ist bezüglich der Regelung des Ausschanks alkoholischer Getränke erforderlich, damit nicht über die Gründung eines Vereins oder einer Gesellschaft Vorschriften des Gaststättenrechts umgangen werden können. Eine Ausnahme gilt für nicht gewerbsmäßige Kantinenbetriebe, die alkoholische Getränke ausschließlich an die eigenen beschäftigten Personen ausschenken.

Absatz 2

Eine effektive Überprüfung der Regelung des Absatzes 1 erfordert die Einsichtnahme in ein gültiges Mitgliederverzeichnis. Bereits der Abgleich anhand der Anzahl der Gäste und der Mitglieder kann den Überprüfungszweck erfüllen.

zu § 15

Diese Vorschrift ist an § 30 des Gaststättengesetzes des Bundes angelehnt und stellt eine Ermächtigungsgrundlage für flexibles Handeln der Landesregierung dar.

zu § 16

Zu widerhandlungen gegen Bestimmungen dieses Gesetzes stellen Ordnungswidrigkeiten und keine Straftaten dar.

Die Regelung zur Höhe der Geldbuße entspricht der bisherigen Regelung nach dem Gaststättengesetz des Bundes. Die Höhe der maximalen Geldbuße wurde aufgrund des hohen Gefährdungspotentials für die Allgemeinheit und vor allem für Jugendliche sowie junge Erwachsene gewählt.

zu § 17

Aus Gründen der Rechtsklarheit ist festzulegen, dass zum Inkrafttreten dieses Gesetzes befugte ausgeübte Gaststättenbetriebe nicht einer erneuten Anzeigepflicht unterliegen, da der Zweck des § 14 der Gewerbeordnung bereits erfüllt wurde. Gaststättenerlaubnisse nach dem bisher geltenden Gaststättengesetz des Bundes sollen weiter bestehen. Die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes erteilten Gaststättenerlaubnisse sind weitergehend als die Anzeigepflicht nach diesem Gesetz und genügen den Anforderungen des neuen Rechts vollumfänglich.

zu § 18

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Die Bestimmungen des Saarländischen Gaststättengesetzes ersetzen die Regelungen des Gaststättengesetzes des Bundes, soweit es das stehende Gewerbe betrifft. Regelungen der Verordnung zur Ausführung des Gaststättengesetzes wurden teilweise in das Saarländische Gaststättengesetz integriert, soweit dies systematisch möglich war. Die Verordnung zur Ausführung des Gaststättengesetzes entfällt infolge der Ausübung der landesrechtlichen Kompetenz für Gaststätten mit Ausnahme der Sperrzeitenregelung für Spielhallen und öffentlichen Vergnügungsstätten.

Das Gesetz wird bis zum 31. Dezember 2020 befristet.